

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1553

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	23. GE/9. 88
Datum:	27. APR. 1988
Verteilt	27. APR. 1988 <i>Hofb7</i>

Dr. Ulrich Flöckner
Bregenz, am 19.4.1988

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Betrifft: Zivildienstgesetz-Novelle 1988, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 7. März 1988, Zl. 94.103/138-III/5/87

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird, nimmt die Vorarlberger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Art. II Z. 4 (§ 5 Abs. 6):

Nach den Erläuterungen zum neu vorgesehenen letzten Satz des § 5 Abs. 6 ZDG. wird versucht, eine bisher bestehende Benachteiligung von Zivildienstern gegenüber Wehrpflichtigen zu beseitigen. Der Entwurf sieht vor, daß Wehrdienst- bzw. Zivildienstleistungen im Ausland unabhängig von bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen in den ordentlichen Zivildienst im Inland einzurechnen sind. Nach den Erläuterungen werden jedoch Präsenzdienste, die im Ausland geleistet wurden, nur im Falle des Bestehens zwischenstaatlicher Vereinbarungen auf den Präsenzdienst im Inland angerechnet.

Damit wird jedoch in den Fällen, in denen keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Anrechnung von im Ausland geleistetem Präsenzdienst bestehen, eine eindeutige Besserstellung der Zivildiener bewirkt. Dies wird dazu führen, daß Personen, die in Ländern ohne entsprechende zwischenstaatliche Vereinbarung mit Österreich bereits einen Präsenzdienst geleistet haben und nunmehr zur Ableistung des Präsenzdienstes im Inland in Anspruch genommen werden, zum Zivildienst gedrängt werden.

- 2 -

Zu Art. II Z. 8 (§ 8a):

Die im § 8a verfolgte Absicht, in Katastrophenfällen ein rasch verfügbares Instrumentarium zum gezielten Einsatz von Zivildienern zu schaffen, ist zu begrüßen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Maßnahmen in den im § 21 Abs. 1 angeführten Einsatzfällen (z.B. Elementareignisse, Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfanges) in weiten Bereichen der Zuständigkeit der Länder unterliegen. Bei solchen Ereignissen werden deshalb maßgeblich Landesbehörden tätig. Es ist daher zu fordern, daß die im § 8a genannten Befugnisse dem Landeshauptmann eingeräumt werden.

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres für diese Befugnisse ist dann sachlich gerechtfertigt, wenn Zivildiener einer Einrichtung in einem anderen Land zur Verfügung gestellt werden sollen.

Zu Art. II Z. 11 (§ 18a):

Aus § 18a Abs. 1 ZDG. geht hervor, daß der Grundlehrgang Fähigkeiten und Kenntnisse für Einsätze gemäß § 21 Abs. 1 ZDG. vermitteln soll. Es wäre deshalb und insbesondere auch im Hinblick auf die im § 8a vorgesehenen Möglichkeiten zu wünschen, daß der Grundlehrgang schwerpunktmäßig auf solche Einsätze ausgerichtet und insbesondere auch die praktische Ausbildung von Zivildienstleistenden im Grundlehrgang zu Lasten der theoretischen Bereiche ausgedehnt wird.

Zu Art. II Z. 18 (§ 23a Abs. 2 und 3):

Der unverändert beizubehaltende Abs. 1 sowie der vorgesehene Abs. 3 ermöglichen dem Vorgesetzten die Einräumung von Dienstfreistellungen bis zur Dauer einer Woche. Es ist nicht einsichtig, daß nunmehr für Dienstfreistellungen in der Dauer von höchstens drei Tagen für besondere Leistungen im Dienst der Bundesminister für Inneres zuständig werden soll.

Zu Art. II Z. 21 (§ 25a):

Der im Eingangssatz des § 25a Abs. 1 enthaltene Verweis auf § 25 Abs. 2 ist unklar. Es wird eine Formulierung wie etwa folgende vorgeschlagen:

- 3 -

"(1) Nimmt der Zivildienstleistende an der Verpflegung durch den Bund oder durch den Rechtsträger der Einrichtung nicht teil, gebührt ihm ..."

Zu Art. II Z. 22 (§ 26 Abs. 2):

Es erhebt sich die Frage, welche Gründe im Falle eines ordentlichen Zivildienstes gemäß § 8a Abs. 1 ZDG. ein erhöhtes Taggeld rechtfertigen.

Zu Art. II Z. 31, 32 und 33 (§§ 37b bis 37d):

Die vorgesehene Schaffung einer "Zivildienervertretung" durch Wahlen von Vertrauensmännern ist abzulehnen.

Wie die Erläuterungen darlegen, haben Zivildienstpflichtige bereits jetzt die Möglichkeit, Anregungen, Wünsche und Beschwerden an geeigneter Stelle vorzubringen (ordentliche und außerordentliche Beschwerde). Damit ist den Zivildienstleistenden nach ho. Auffassung die Wahrnehmung ihrer Rechte bereits sichergestellt.

Die darüber hinausgehende Einrichtung einer Zivildienervertretung bei den einzelnen Einrichtungen wird - wie die Erläuterungen erahnen lassen - zu einer Bürokratisierung und zu unnötigem Verwaltungsaufwand führen. Insbesondere aus der Sicht der Bezirkshauptmannschaften, die jährlich mehrfach Wahlen zu organisieren hätten, ist diese Institutionalisierung abzulehnen.

Sie erscheint auch unnötig, weil Zivildiener von bestehenden Arbeitnehmervertretungen mitvertreten werden können, wie dies für Einrichtungen mit weniger als fünf Zivildienern ohnehin vorgesehen ist. Solche Arbeitnehmervertretungen werden insbesondere in Einrichtungen mit mehreren Zivildienern bestehen. Deshalb erscheint eine zusätzliche "Zivildienervertretung" besonders bei größeren Einrichtungen nicht notwendig zu sein.

Im Übrigen scheint die den Erläuterungen zu entnehmende Begründung für die Absicht, eine Regelung in Anlehnung an die für Wehrpflichtige geltenden Vorschriften des Wehrgesetzes zu schaffen, nicht stichhaltig, da die Dienstverhältnisse von Präsenzdienern und von Zivildienern grundlegende Unterschiede aufweisen.

- 4 -

Zu Art. II Z. 34 (§ 37e):

Die vorgesehene Schaffung eines Zivildienerausweises (Lichtbildausweis) nur für Zwecke der Inanspruchnahme verschiedener Vergünstigungen durch Zivildiener ist aus verwaltungsorganisatorischen Gründen abzulehnen. Sie brächte den Bezirkshauptmannschaften weitere unnötige Belastungen. Die Inanspruchnahme der möglichen Vergünstigungen auch durch Zivildiener könnte ohne besonderen behördlichen Aufwand durch den jeweiligen Zuweisungsbescheid in Verbindung mit einem Identitätsnachweis (Reisepaß, Personalausweis) erreicht werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins
Landesrat

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Ender

F.d.R.d.A.

